

15.8 Verwaltungstechnische Notwendigkeiten

Wo immer eine Ausgrabung stattfindet, wird sie fremden Besitz berühren. Auch staatlicher Grund bildet keine Ausnahme, wenn es darum geht, Verträge zu schließen, die eine unbehinderte Ausgrabung gewährleisten. Es handelt sich dabei nicht nur um die Ausgrabungserlaubnis, sondern oftmals auch um die Zufahrtswege, die z.B. einem anderen Besitzer, der Gemeinde, dem Land (etwa dem Forst), dem Bund (der Bahn, der Autobahndirektion, der Bundeswehr usw.) gehören oder die für den öffentlichen Verkehr allgemein gesperrt bzw. Kraftfahrzeugen untersagt sind und somit der Polizeikontrolle unterliegen. In anderen Fällen sind Strom- und Wasserentnahme entsprechend zu regeln, das Fällen von Bäumen auf einem Grabhügel im Wald, die Rodung von Hecken auf einer Wallanlage, das Ausschlämmen von Aushub in einem Bach, das Aufreißen eines Geh- oder Fahrweges verbunden mit einer möglichen Gefährdung unterirdisch verlegter Leitungen, das notwendige Entfernen eines Grenzsteines und nicht zuletzt statische Probleme bei Ausgrabungen in Gebäuden. Mit Sicherheit ist diese Aufstellung der Berührungspunkte mit anderen Behörden und Verwaltungseinrichtungen unvollständig.

Meist werden schon im Vorfeld von Ausgrabungen entsprechende Verträge geschlossen. Manche Probleme treten dagegen erst während der Arbeit auf. Wenn gleich die Ämter und Behörden oftmals zu unbürokratischer Hilfe bereit sind, gilt es abzuwägen, ob eine mündliche Absprache ausreicht oder die Absicherung durch einen schriftlichen Vertrag vorzuziehen ist. Es kann dem Ausgräber z.B. angelastet werden, den falschen Baum im Grabungsareal entfernt zu haben, wenn keine Niederschrift (mit Kartenmaterial) über die Absprachen vorliegt. Am besten verfährt man wohl mit der angebotenen Amtshilfe, wenn man die weisungsbefugten Behörden um die

Ausführung der entsprechenden Arbeiten unter dem Hinweis bittet, man sei hierfür nicht ausgerüstet. Insbesondere für Rodungen und statische Absicherungsmaßnahmen trifft dies ja auch zu. Manches, wie Leitungsstilllegungen und Grenzstein-Neusetzung dürfen ohnedies nur von entsprechenden Fachleuten ausgeführt werden. Die Kosten hierfür müssen dann allerdings meistens dem Grabungsetat entnommen werden.

Gelegentlich wird von Gemeinden oder Großbetrieben auch die Vorfinanzierung und Abrechnung der Löhne übernommen, um die EDV-gestützte eigene Verwaltung zu entlasten. Hier muß dann die Abrechnung noch „von Hand“ gemacht werden. Allerdings wird es heute zunehmend schwieriger, jemanden zu finden, der dazu nicht nur bereit ist, sondern es auch kann. Aber noch gibt es Kämmerer von Gemeinden oder Verwaltungen von Großbetrieben. Hilfestellung, zumindest eine gründliche Beratung, wird man dort auch für die (hoffentlich ausbleibenden) Fälle frühzeitiger Kündigungen, Regelung eines Arbeitsunfalles, die Renten-, Bauspar-, Versicherungseinzahlungen, Urlaubsansprüche, Überstundenregelung und Wegstreckenentschädigung erhalten – ein Gebiet, das den meisten Ausgräbern aufgrund der Interessenlage nur am Rande vertraut ist.

Dieter Klönk
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München

Wilfried Schneider
Westfälisches Landesamt für Bodendenkmalpflege
Bröderichweg 35
48159 Münster